DER LANDRAT
DES KREISES STEINBURG

HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Viktoriastraße 16 – 18 · 2210 Itzehoe

BESUCHSZEITEN
Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr

FERNSCHREIBER
028210 a Lritz d

KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse Itzehoe (BLZ 22250020) Nr. 20400
Postscheckamt Hamburg Nr. 9694-205

Durchschrift

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

Gegen Empfangsbekenntnis

Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Breitenburg

2210 Breitenburg

AMT: Bauverwaltungsamt

Auskunft erteilt		Zimmer
Frau Kruse		173
☎ Durchwahl	☎ Vorwahl	☎ Vermittlung
69 253	04821	691

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
14.11.1979	6120-03-I.7-34	12.02.1980

Betreff
Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Münsterdorf
(Gebiet: "Dägelinger Weg")

Der von der Gemeindevertretung am 17.09.1979 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Münsterdorf – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) – wird hiermit gem. § 11 i. V. m. § 6 Abs. 2 bis 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949),

g e n e h m i g t.

Die Genehmigung erfolgt unter den nachstehenden Auflagen und Hinweisen:

Auflagen:

1. Die Verkehrsflächen (Fahrbahnen, öffentliche Parkflächen und Fußwege) sind gem. Ziff. 6. 1 der Planzeichenverordnung einheitlich im "goldocker" anzulegen.
   Die Straßenbegrenzungslinien sind am äußeren Rand der Verkehrsflächen festzusetzen und farbig gem. Ziff. 6.3 der Planzeichenverordnung in "permanentgrün hell" anzulegen.

2. Die als "WA-Gebiet" und "WS-Gebiet" festgesetzten Flächen sind über die Baugrenzen hinaus gem. Ziff. 1.1.3 und 1.1.1 der Planzeichenverordnung farbig in "englischrot mittel" anzulegen und in der Zeichenerklärung zu erläutern.

...

3. Für die Grünfläche auf der Parzelle 19/2 östlich des Wendeplatzes an der Hufnerstraße sowie für die Grünflächen im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen ist die Art der Grünfläche entsprechend Ziff. 9 der Planzeichenverordnung (z. B. Grünfläche-Parkanlage) festzusetzen und in der Zeichenerklärung zu erläutern.

4. In Teil B - Text - ist unter Pkt. II "Einfriedigungen" die Mindestgröße der Gruppe festzusetzen.

5. In Teil B - Text - ist unter V. vor den Worten "außer Kraft" einzufügen: "in der Fassung der Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 vom 18.10.1977".

6. In der Begründung sind unter Ziff. 1.3 im 3. Absatz die für den Kreuzungsbereich Mühlenstraße - K 64 zu treffenden verkehrslenkenden Maßnahmen darzustellen.

Begründung:

Zu Auflage 1:

Gem. Ziff. 6.1 der Planzeichenverordnung sind die Verkehrsflächen einheitlich in "goldocker" anzulegen. Eine Unterscheidung zwischen Fahrbahn und Fußweg wurde in der Planzeichenverordnung nicht getroffen. Die Verkehrsflächen sind daher einheitlich darzustellen. Die Straßenbegrenzungslinie ist ohne farbliche Kennzeichnung nicht von dem Planzeichen "Grundstücksgrenze" zu unterscheiden.

Zu Auflage 2:

Gem. Ziff. 1.1.1 und 1.1.3 der Planzeichenverordnung sind die Flächen für Kleinsiedlungsgebiete und allgemeine Wohngebiete bei farbiger Darstellung mit Buchstabenbezeichnung in "englischrot mittel" anzulegen. Die farbige Darstellung geht über die festgesetzten Baugrenzen hinaus.

Zu Auflage 3:

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG setzt der Bebauungsplan die privaten und öffentlichen Grünflächen fest. Auf der Parzelle 19/2 und auf den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen wurden Grünflächen festgesetzt. Aus der Planzeichnung und dem Text geht jedoch die Art der Grünfläche nicht hervor. Die Art der Grünflächen ist daher in der Planzeichnung festzusetzen und in der Zeichenerklärung zu erläutern.

Zu Auflage 4:

Gem. § 67 LVwG müssen Satzungen in ihrem Inhalt bestimmt sein. Dies gilt auch für Bebauungsplansatzungen. In Teil B - Text - wurde unter II "Einfriedigungen" festgesetzt, daß als Grundstückseinfriedigung "Hecke oder Zaun in Gruppen geordnet" zulässig ist. Die Größe der Gruppe wurde jedoch nicht festgesetzt. Aus Gründen der Rechtsein-

...

deutigkeit ist daher die Größe der Gruppe festzusetzen.

Zu Auflage 5:

Aus Gründen der Rechtseindeutigkeit (§ 67 LVwG) ist auch die 1. (vereinfachte) Änderung formell aufzuheben (s. auch Satzungsbeschluß vom 17.09.1979).

Zu Auflage 6

Gem. § 1 Abs. 6 BBauG haben Bebauungspläne die Belange des Verkehrs zu berücksichtigen. Bedingt durch die schlechten Sichtverhältnisse im Kreuzungsbereich Mühlenstraße - K 64 können die Belange des Verkehrs nur durch verkehrslenkende Maßnahmen, z. B. Einbahnstraße, berücksichtigt werden. In der Begründung wurde zwar dargelegt, daß die Gemeinde soweit erforderlich verkehrsregelnde Maßnahmen einrichten wird. Es wird jedoch für erforderlich gehalten, in der Begründung darzulegen, welche verkehrsregelnden Maßnahmen eingerichtet werden.

Hinweise:

1. Das Planzeichen für die auf der Parzelle 22/1 festgesetzte Wasserfläche ist in der Zeichenerklärung zu erläutern.

2. Das Planzeichen "Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung" ist, da es in der Planzeichnung nicht verwandt worden ist, in der Zeichenerklärung zu streichen.

3. Das Planzeichen "Höhenschichtlinie" ist entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung in der Zeichenerklärung strichliert darzustellen.

4. Das Planzeichen "wegfallende Grenzen" ist in der Planzeichnung nicht auffindbar. Es ist daher entweder zu streichen oder in der Planzeichnung deutlich hervorzuheben.

5. Das Planzeichen "geplante Bebauung im B-Plan Nr. 5" ist, da es in der Planzeichnung nicht auffindbar ist, in der Zeichenerklärung zu streichen.

6. Das Planzeichen "öffentliche Parkfläche" ist in der Zeichenerklärung entsprechend der Planzeichnung (Parkplatzeinteilung) darzustellen.

7. Die Profile der Kirchenstraße und der Straßenstücke zwischen der Mühlenstraße und der Kirchenstraße sind nachzutragen.

8. In der Begründung ist festgelegt, daß innerhalb des Straßenbegleitgrüns das Anpflanzen von Bäumen vorgesehen ist. In der Zeichenerklärung ist das Planzeichen unter "Darstellungen ohne Normcharakter aufgeführt mit der Erläuterung "Pflicht zur Anpflanzung von Bäumen". Da es sich hierbei um keine Festsetzung handelt, ist die Erläuterung des Planzeichens in "vorgesehene Anpflanzung von Bäumen" zu ändern.

...

9. In der Zeichenerklärung sind für folgende Planzeichen die Rechtsgrundlagen zu ändern:

   a) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
   § 9 Abs. 5 BBauG ist durch § 9 Abs. 7 BBauG zu ersetzen

   b) Art der baulichen Nutzung
   § 9 Abs. 1 BBauG ist durch § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG zu ersetzen

   c) Maß der baulichen Nutzung
   § 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG ist durch § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG zu ersetzen

   d) überbaubare Grundstücksflächen
   § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG ist durch § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG zu ersetzen

   e) Bauweise
   § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG ist durch § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG zu ersetzen

   f) Stellung der baulichen Anlagen
   § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG ist durch § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG zu ersetzen

   g) Verkehrsflächen
   § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG ist durch § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG zu ersetzen.

   h) Fläche für Versorgungsanlagen
   § 9 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 BBauG ist durch § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG zu ersetzen.

   i) Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
   § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG ist durch § 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG zu ersetzen

   j) Grünfläche
   § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG ist durch § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG zu ersetzen

   k) von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
   § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG ist durch § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG zu ersetzen.

10. Im Genehmigungsvermerk sind vor dem Wort "erteilt" folgende Worte einzufügen: "mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom ... Az.: ... unter Auflagen und Hinweisen"

11. Hinter dem Genehmigungsvermerk ist vor dem Vermerk über die Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der unbefristeten Auslegung folgender Vermerk anzubringen:
"Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)

...

und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ort/Datum/Dienstsiegel

- Unterschrift -
Bürgermeister

12. In der Präambel sind die Worte " die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4" durch die Worte "den Bebauungsplan Nr. 4" zu ersetzen.

Die hiernach erforderliche Aufhebung bestehender oder die Aufnahme neuer Festsetzungen ist von der Gemeindevertretung in der durch § 10 BBauG bestimmten Form (Satzung) zu beschließen. Für die Änderung der Begründung ist ein einfacher Beschluß der Gemeindevertretung erforderlich.

Nach Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) ist mir die anliegende Zweitausfertigung der berichtigen Planunterlagen unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Änderung des Satzungstextes gem. § 10 BBauG und die Änderung der Begründung zurückzusenden.

Die Ausfertigung der Bebauungsplansatzung und die Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der unbefristeten Auslegung gem. § 12 BBauG dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) von mir unter Beifügung der übersandten Zweitausfertigung bestätigt worden ist. In diesem Fall ist der in der Satzung hinter dem Genehmigungsvermerk und vor dem Ausfertigungsvermerk vorgesehene Hinweis auf die Auflagenerfüllung und -bestätigung zunächst entsprechend zu ergänzen.

Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gem. § 12 BBauG bitte ich, mir unter Beifügung eines Zeitungsausschnittes mitzuteilen. Die Bereithaltung gem. § 12 soll erst nach abgeschlossener Bekanntmachung erfolgen. Zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis bitte ich, mir drei Ausfertigungen des Bebauungsplanes zusammen mit der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis herzugeben. Eine Ausfertigung werde ich dann gem. Ziff. 6 des Schnellbriefes vom 28.12. 1977 an den Herrn Innenminister weiterleiten.

Die übersandten Vorgänge sind - mit Ausnahme der Drittausfertigung der Planunterlagen - in der Anlage wieder beigefügt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Widerspruch bei mir eingelegt werden.

gez. Unterschrfit

Umseitige Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Brümmer

Abt. 610

im Hause

Erklärung

Ich, Stefan Holzweiß, wohnhaft Hermannstraße 6 in 25587 Münsterdorf, erkläre hiermit, aktuell als Gemeindevertreter in Münsterdorf tätig zu sein.
Ferner bestätige ich, dass mir unter anderem im Jahre 1980 die Position als stellv. Bürgermeister der Gemeinde Münsterdorf oblag. In dieser Funktion unterzeichnete ich die Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung der Satzung der Gemeinde Münsterdorf über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet „Dägelinger Weg". Die Originalurkunde dieses Bebauungsplanes fertigte ich am 06.03.1980 aus.
Im August 1980 wurden mir weitere Planexemplare als Vervielfältigungen der Originalfassung vorgelegt, auf denen die Ursprungsdaten mit Tipp-Ex unkenntlich gemacht waren. Ich fügte das Datum der tatsächlichen Unterzeichnung auf den 28. August 1980 ein. Mir war nicht bewusst und ich wurde auch nicht durch den anwesenden Verwaltungsmitarbeiter darüber belehrt, dass dieses Vorgehen bezüglich der Relevanz der zeitlichen Abfolge der einzelnen Planverfahrensschritte unzulässig war.

Münsterdorf, den 15.10.08

Stefan Holzweiß
(Stefan Holzweiß)

Herr Stefan Holzweiß ist der Unterzeichnerin von Person bekannt. Eine gesonderte Identitätsprüfung ist daher entbehrlich.
Die Unterschrift von Herrn Holzweiß wird hiermit beglaubigt.

Amt Breitenburg
i.A.

Simone Widmann

AMT BREITENBURG KREIS STEINBURG
(Siegel)

Breitenburg den, 15. 10. 08

DER LANDRAT
DES KREISES STEINBURG

HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Viktoriastraße 16 – 18 · 2210 Itzehoe

BESUCHSZEITEN
Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr

FERNSCHREIBER
028210 a Lritz d

KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse Itzehoe (BLZ 22250020) Nr. 20400
Postscheckamt Hamburg Nr. 9694-205

Abschrift

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

A n
den Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Breitenburg

2211 Breitenburg

AMT: Bauverwaltungsamt

Auskunft erteilt		Zimmer
Kruse		173
☎ Durchwahl	☎ Vorwahl	☎ Vermittlung
69 253	04821	691

28.2.1980 6120-03-1.7-34- Datum 29.2.1980

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Münsterdorf für das Gebiet "Dägelinger Weg" - Erfüllung der Auflagen und Hinweise

Hiermit bestätige ich, dass die in meiner Genehmigungsverfügung vom 12.2.1980 enthaltenen Auflagen und Hinweise - bis auf den Hinweis Nr. 1 - erfüllt sind.

Zur Erfüllung des Hinweises Nr. 1 bitte ich, hinter dem Planzeichen für die Wasserfläche die Rechtsgrundlage "§ 9 Abs.1 Nr. 16 BBauG" zu streichen, weil es sich bei der Festsetzung der Wasserfläche nicht um eine Festsetzung nach dem Bundesbaugesetz, sondern um die nachrichtliche Übernahme einer nach anderen Rechtsvorschriften getroffenen Festsetzung handelt. Die Erfüllung dieses Hinweises wird im voraus bestätigt für den Fall, dass die Gemeinde entsprechend verfährt.

Die Satzung kann nach Erfüllung des Hinweises Nr. 1 und Ergänzung des Vermerkes über die Erfüllung der Auflagen und Hinweise ausgefertigt und bekanntgemacht werden.

Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gemäss § 12 BBauG bitte ich, mir unter Beifügung des Bekanntmachungsnachweises (2fach) mitzuteilen. In die Bekanntmachung bitte ich, einen Hinweis auf § 44 c Abs.1 Satz 1 u.2 sowie Abs.2 BBauG aufzunehmen und auf die Rechtsfolgen des § 155a Abs.1 und 3 BBauG hinzuweisen. Ich verweise hierzu auf die Ziffern 2.8.4 und 2.9.1 des Runderlasses des Herrn Innenministers des Landes Schlesw.-Holst. v. 11.12.1976 (Amtsbl. Schl.-H. S.686).

...

Die Bereithaltung gemäss § 12 BBauG soll erst nach abgeschlossener Bekanntmachung erfolgen.

Zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis bitte ich, mir 3 Ausfertigungen des Bebauungsplanes mit Begründung und Eigentümerverzeichnis herzugeben. Eine Ausfertigung werde ich dann gemäss Ziff.6 des Schnellbriefes vom 29.12.1977 an den Herrn Innenminister weiterleiten.

Die mit Bezugsbericht vorgelegten Unterlagen sind wieder beigefügt.

Im Auftrage
gez. Unterschrift

Vorstehende Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage

An Abt. 61o im Hause

De 4.3

Handelsregister-Veränderung
HRA 0410 28. Februar 1980
Firma Heinrich Langfeldt, Wilster: Die Prokura des Jens Uwe Schmidt, Itzehoe, ist erloschen. Die drei Kommanditeinlagen sind erhöht worden.

Amtsgericht Itzehoe

Handelsregister-Veränderung
HRA 0466 – 28. Februar 1980
Firma Spar-Reinigung Dr. Nölke oHG, Itzehoe: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Kaufmann Fritz Mielke, Glückstadt, ist zum Liquidator bestellt.

Amtsgericht Itzehoe

Neueintragung:
HRA 0886 28. 2. 1980
Raimer Dittrich, Fuhrunternehmen, Horst-Hahnenkamp, Horster Landstraße 9. Raimer Dittrich, Kaufmann in Horst-Hahnenkamp. Die Niederlassung ist von Elmshorn nach Horst-Hahnenkamp verlegt.

Amtsgericht Krempe

Geschäftsführer, Itzehoe. 1 Kommanditist.

Amtsgericht Itzehoe

Handelsregister-Veränderung
HRA 0019 – 26. Februar 1980
Firma Sihi GmbH § Co. KG, Itzehoe: Dem Personalleiter Günther Sommer, Itzehoe, ist Prokura erteilt dergestalt, daß er zusammen mit einem Geschäftsführer der Komplementärin oder einem Prokuristen vertretungsbefugt ist.

Amtsgericht Itzehoe

Handelsregister-Veränderung
HRA 0196 – 26. Februar 1980
Firma Wilhelm Braatz Grundstücksverwaltungsgesellschaft, Oelixdorf: 1 Kommanditist ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Kaufmann Wilhelm Braatz, Itzehoe, geb. am 4. Mai 1903, ist nunmehr Alleininhaber. Die Firma ist geändert in Wilhelm Braatz.

Amtsgericht Itzehoe

Deich- und Sielverband Feldhusen
Mitgliederversammlung

am Mittwoch, dem 12. März 1980, um 10 Uhr in der Gaststätte W. Sibbert, Wrist.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht
2. Haushaltsrechnung 1979 und Entlastung
3. Haushaltsrechnung für 1980
4. Wahlen
5. Verschiedenes.

Die Versammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Der Deichgraf
Hermann Thies

Öffentliche Ausschreibung

Bauvorhaben: Kreisberufsschule Meldorf
Gymnasium Marne
Gymnasium Büsum

Der Kreisausschuß des Kreises Dithmarschen schreibt für die o. g. Bauvorhaben die Metallbauarbeiten (Fenster mit Isolierverglasung, Sonnenblenden in Ganz-Aluminium-Bauweise, Nottreppe) öffentlich aus.

Bauvorhaben	Unkostenbeitrag	EAL-Nr.
1. Kreisberufsschule Meldorf (Fenster)	20,– DM	35
Kreisberufsschule Meldorf (Sonnenblenden)	20,– DM	36
2. Gymnasium Marne (Fenster, Türen)	10,– DM	34
Gymnasium Marne (Nottreppe)	10,– DM	38
3. Gymnasium Büsum (Fenster)	20,– DM	37

Die Unterlagen können nach Einzahlung des obigen Unkostenbeitrages bei der Kreiskasse in Heide zum Kassenzeichen 601.156 im Kreisbauamt, Stettiner Straße 30, 2240 Heide, Zimmer 529, ab sofort angefordert werden.

Letzter Termin für die Angebotsabgabe und Eröffnungstermin ist **Montag, der 24. März 1980.**

Konten der Kreiskasse: Dithmarscher Kommunalbank Heide, Nr. 5200005 (BLZ 21850000)
Postscheckamt Hamburg, Nr. 9559 – 207 (BLZ 20010020)

Kreis Dithmarschen
Der Kreisausschuß
Buhse, Landrat

---

der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 72), und des § 12 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Itzehoe vom 23. Dezember 1976 i. d. F. der Nachtragssatzung II wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung am 21. Februar 1980 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Itzehoe vom 23. Dezember 1976, zuletzt geändert durch die Nachtragssatzung II vom 14. Juni 1979, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr wird nach der Art, der Zahl und dem Nutzinhalt der Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Entleerungen berechnet. Sie ist nach vollen Monatsbeträgen zu entrichten und beträgt bei einmaliger wöchentlicher Entleerung eines Abfallbehälters mit einem Füllraum von

1100 Litern	1296,00 DM pro Jahr
240 Litern	286,20 DM pro Jahr
120 Litern	164,40 DM pro Jahr
60 Litern	132,00 DM pro Jahr"

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

Itzehoe, den 5. März 1980

(Siegel) gez. Hörnlein
Bürgermeister

Veröffentlicht am 7. März 1980 in der Norddeutschen Rundschau

Stadt Itzehoe
Der Magistrat

Bekanntmachung Nr. 19

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Münsterdorf für das Gebiet „Dägelinger Weg"

Der von der Gemeindevertretung Münsterdorf am 17. 9. 1979 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Münsterdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), durch den gleichzeitig die Satzung der Gemeinde Münsterdorf über den Bebauungsplan Nr. 4 vom 1. 4. 1976 in der Fassung der Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 vom 18. 10. 1977 aufgehoben wird, wurde mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Steinburg vom 12. 2. 1980 gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), mit Auflagen und Hinweisen genehmigt. Die Auflagen und Hinweise wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung Münsterdorf vom 27. 2. 1980 erfüllt. Die Bestätigung wurde mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Steinburg vom 29. 2. 1980 vorgenommen.

Nr. 4 (alt) aufgehoben

Der genehmigte Bebauungsplan und die Begründung dazu werden gemäß § 12 BBauG vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Amtsverwaltung Breitenburg, Am Schloß in 2210 Breitenburg, Zimmer 4, während der Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit Beginn dieses Tages wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Münsterdorf über den Bebauungsplan Nr. 4 vom 1. 4. 1976 in der Fassung der Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 vom 18. 10. 1977 außer Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Breitenburg, den 6. März 1980

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Graf zu Rantzau

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 7. März 1980

K.

Die Übereinstimmung der umstehenden Ablichtung
mit dem Original
wird hiermit amtlich beglaubigt. Die Beglaubigung
dient der Vorlage bei dem Herrn Landrat des Kreis Steinburg

Breitenburg, den 20. Okt. 1986 Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Gebühr DM — 1 —

Amt
Breitenburg
Kreis Steinburg

B e g r ü n d u n g

Zum Bebauungsplan Nr. 4 für das Baugebiet "Dägelinger Weg" in der Gemeinde Münsterdorf, Amt Breitenburg, Krs. Steinburg

- - - - - -

1. Allgemeines

1.1 Verhältnisse der Gemeinde

In der Gemeinde Münsterdorf wohnen 1.842 Einwohner (Fortschreibung vom 31.12.1978).
Die Erwerbstätigen sind hauptsächlich in den Nachbarorten Lägerdorf und Itzehoe beschäftigt, da zu diesen Orten günstige Verkehrsverhältnisse (Linienbus) bestehen.

1.2 Notwendigkeit der Baulanderschließung

Es besteht laufend eine rege Nachfrage nach Bauland. Da Münsterdorf am Geestrand und Übergang zur Störniederung liegt, findet man hier ein vielseitiges Landschaftsbild und gute Baugrundverhältnisse vor.

Zu der nahen Kreisstadt Itzehoe bestehen günstige Verkehrsverbindungen.

1.3 Begründung für die Auswahl des vorgesehenen Erschließungsgebietes

Das Gelände liegt im Süden der Gemeinde Münsterdorf. Durch die Erschließungsstraße "Eichenstraße" wird das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 in der Gesamtgröße von ca. 5 ha mit der Kirchenstraße (Kreisstraße 64) und über die Mühlenstraße mit dem Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 verbunden.

Gemeinde Münsterdorf Kreis Steinburg

Die Gemeinde Münsterdorf beabsichtigt nicht, die Mühlenstraße zur Kirchenstraße (K 64) für den Kraftfahrzeugverkehr durch ein Gitter oder durch einen Wall abzusperren.

Im Einvernehmen mit der Verkehrsaufsicht des Kreises Steinburg wird die Mühlenstraße von der Kirchenstraße (K 64) in Richtung Eichenstraße als Einbahnstraße eingerichtet werden.

- - - - - - - - -

Gemeinde Münsterdorf Kreis Steinburg

Neufassung des Absatzes 3 der Ziffer 1.3 lt. Genehmigungsverfügung des Kreises Steinburg vom 12.02.80 und Beschluß der Gemeindevertretung Münsterdorf vom 27.02.80.

Münsterdorf, 27.02.80

Holwirt

- Stellv. Bürgermeister -

Durch die Einstellung der Industriebahn ab 1.1.1972 war es möglich, die Eichenstraße im Bereich des ehemaligen Bahnüberganges (Industriebahn/Kreisstraße 64) anzuschließen, um die Verkehrsverhältnisse erheblich zu verbessern.

Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 ist bei Ausbau der Kreisstraße 55 durch den Kreis Steinburg ein Lärmschutzwall zu erstellen, wenn das nach den geltenden Vorschriften in bezug auf die Festsetzung des Kleinsiedlungsgebietes erforderlich ist.

Bisher wurde das Gebiet landwirtschaftlich genutzt.

Die Straßenführung im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 ergibt sich aus der vorhandenen Hochspannungsleitung. Gleichzeitig wurde berücksichtigt, daß bei Bedarf im Anschluß an den Bebauungsplan Nr. 4 nach Westen ein weiteres Baugebiet ausgewiesen werden kann.

1.4 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wird gemäß §§ 8 ff. BBauG aufgestellt und aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Wohnfläche (WA-Gebiet und WS-Gebiet) ausgewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Münsterdorf ist seit dem 08.04.1976 rechtskräftig.

Der neue Bebauungsplan Nr. 4 ist aus dem genehmigten Bebauungsplan Nr. 4 vom 01.04.1976 und aus dem genehmigten Flächennutzungsplan vom 23.08.1973 zu entwickeln.

Das Verfahren zur Aufstellung des neuen Bebauungsplanes Nr. 4 und das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 vom 01.04.1976 sowie das Verfahren zur Aufhebung der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 vom 18.10.1977 wird gleichzeitig durchgeführt.

Bei der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes wird die geänderte städtebauliche Detailgestaltung für Teilgebiete hinsichtlich der Parzellierung sowie der Gebäudegestaltung berücksichtigt.

Ebenfalls wird der Straßenplan (Detailstraßenplanung gem. RAST) des Ingenieurbüros Birkhahn + Nolte und die bereits vorhandene Bebauung bei der Aufstellung berücksichtigt.
Für die Bauparzellen 41,42 und 43 wird die Geschoßflächenzahl von 0,6 auf 0,5 herabgesetzt. Bei den Straßenquerschnitten wird ein Streifen von 0,50 m als Straßenbegleitgrün zur Anpflanzung von Bäumen dargestellt.

2. Bodenordnende Maßnahmen für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

2.1 Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechtes für Grundstücke, die für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünfläche festgesetzt sind (§ 24 BBauG).

Bodenordnende Maßnahmen, wie das Bundesbaugesetz sie vorsieht, sind nicht notwendig, da die Gemeinde Münsterdorf Eigentümerin aller Verkehrsflächen und Grünflächen (Spielplatz) ist.

2.2 Herstellen öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen

Die Erschließungsstraßen werden von der Gemeinde Münsterdorf als öffentliche Straßen hergestellt.

Das erforderliche Gelände der Erschließungsstraßen und der Grünfläche (Spielplatz) wurde von der Gemeinde Münsterdorf erworben.

3. Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

3.1 Zusammenfassende Darstellung der kostenverursachenden Maßnahmen

3.11 Herstellen der Straßen "Eichenstraße, Welna, Kuhteich, Kätnerstraße und Hufnerstraße" und der Parkflächen mit Unterbau und Asphaltdecke sowie einer Rohrleitung mit Einlaufschächten für die Oberflächenentwässerung.

Herstellen der Gehwege in bituminöser Bauweise mit beidseitigen Bordsteineinfassungen in Beton versetzt. Die Überfahrten sind in Betonverbundpflaster und der Pflanzstreifen ist in bindigem Lehmkies herzustellen.

3.12 Herstellen der Straßenbeleuchtung
3.13 Erwerb der Grundstücke für die Verkehrsflächen und Grünflächen

3.14 Verlegen der Schmutzwasserhauptleitung

3.2 Kostenberechnung

3.21 Die Kosten zu 3.11 bis 3.13 werden etwa 500.000,-- DM betragen. Hiervon trägt die Gemeinde Münsterdorf nach der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen 10 v. H., also 50.000,-- DM, während 450.000,-- DM auf die Anlieger umzulegen sind.

3.22 Für das Verlegen der Schmutzwasserhauptleitung (3.14) werden voraussichtlich Kosten in Höhe von 300.000,-- DM entstehen. Diese Kosten sind insgesamt von den Anliegern nach Maßgabe der Ortssatzung aufzubringen.

4. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Anschluß an das Wasserversorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes "Mittleres Störgebiet".

Die Beseitigung des Schmutzwassers erfolgt über eine Schmutzwasserkanalleitung mit Anschluß an das vorhandene Klärwerk.

Die Ableitung der Oberflächenwasser erfolgt über eine getrennte Regenwasserkanalleitung.

Den Strom liefert die Schleswag.

Die Gasversorgung wird ebenfalls von der Schleswag vorgenommen.

Die Müllbeseitigung erfolgt obligatorisch durch den Kreis Steinburg.

- - - - - - -

Die Begründung vom 11.12.1975 zum Bebauungsplan Nr. 4, die Begründung vom 18.10.1977 zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 und die Begründung vom 08.02.1979 zum neuen Bebauungsplan Nr. 4 werden aufgehoben.

- - - - - - -

Entworfen und aufgestellt auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Münsterdorf vom 15.09.1977 und vom 22.01.1979 sowie des Auslegungsbeschlusses vom 08.02.1979.

Die Gemeindevertretung Münsterdorf hat am 17.09.1979 den Bebauungsplan Nr. 4 als Satzung beschlossen. Ebenfalls wurde am 17.09.1979 die Begründung gebilligt.

Gemeinde Münsterdorf
Der Bürgermeister

Münsterdorf, den 17.09.1979

GEMEINDE MÜNSTERDORF LANDKREIS STEINBURG

Stellv. Bürgermeister
(Stellv.Bürgermeister)

Die Übereinstimmung der umstehenden Ablichtung en
mit de m Original
wird hiermit amtlich beglaubigt. Die Beglaubigung
dient der Vorlage bei dem Herrn Landrat des Kr. Steinburg
Breitenburg, den 21. Okt. 1986 Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
Gebühr DM —/—

Amt
Breitenburg
Kreis Steinburg